

Der Prozess gegen Landvogt S. Tribolet, 1653 und 1654

Autor(en): **Türler, Henri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **40 (1891)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Prozess gegen Landvogt S. Gribolet 1653 und 1654.

Von Henri Türler, Fürsprecher.

Aden 22. März alten Stils (1. April neuen Stils) des Jahres 1653 ernannte der Kleine Rath von Bern eine Kommission von sechs Gliedern und ertheilte derselben folgenden Auftrag:¹⁾

„Zedel an Herren Benner von Wattenweil, Hr. Benner Stürler, Herr Seckelmeister Tillier, Herr Benner und Bauw-
hr. Frisching, des kleinen, Herren alt Hofmeister Im Hoff
und Herr alt Stiftschaffner Müller (des großen Rathes).“

„Nachdem meine gnädigen Herren und Oberen ihnen die dismaligen schwären Vöüf und Periclitierung des Stands bei dismaliger bedaurlichen antreüwenden Empörung und heilvöüfigem Weheklagen der Underthanen herzeiferig und mit höchster Angelegenheit für Dugen gestellt, habend Ihr Gnaden neben anderem befunden, daß die nit wenigste Ursach desselben sene die verüebende Tyrannen, Ex-
cessen und Extorsionen etlicher Ambtleüten uffm Land und derowegen höchst nothwendig befunden, sölichem Uebel mit allem Ernst und frestiglich abzewehren und von nun an den sachen würcklich nachsetzen zelassen, also und der gstalt, dz ohne einiches Ansehen der Person die anwesenden Us-
schütz der Underthanen ein und anderen Orts in ihren habenden

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Polizeibuch Nr. 6, fol. 268^b.

Beschwerden insgesammt und absönderlich wider ihre Ampt-
leüt der Nothdurft nach angehört und vernommen, die an-
bringenden Clegten mit allen erforderlichen Umbstenden deüt-
lich beschreiben und volgendß hochgesagt Ihr Gnaden zur
Erfantnus fürgebracht werden söllind, damit alle vernere
Ungebühren, Excessen, daraus folgende Unglegenheiten und
dismals bedauerlich versuchende Gefahren nach bestem Ver-
mögen verhütet, der Stand uffrecht behalten und zu malen
die antreüwende Strafe Gottes in Fur- und Reinhaltung
der lieben Justitien müglichst abgewendt und verhütet wer-
dint: zu welcher Information uffnehmung und erforschung
hochgenampt Ihr Gnaden üch meine hochgeehrte Herren er-
namset und verordnet; mit gesinnen hiemit an euch, disem
nach und vermog des hiebyliegenden Eids die angedeüiten
Ußschütz für eüch zebescheiden, sie samptlich und absönderlich
in ihren Particular beschwärden eigentlich und umbstendlich
ze vernemen, dieselbigen wohl verzeichnen zelassen und ohne
einichß Ansehen der Persohn (mit gebürendem Abtritt der
Verwandten) die eüch fürbringende Clegten Ihr Gnaden ze re-
feriren, die erhöusche Nothdurft darüber zerkennen, maßen
Ihr Gnaden sich versehend, und von eüch meinen hochgeehrten
Herren geschehen werde, wol vertrauend. Actum 22
Martii 1653.“

Seit vier Tagen weilten die Gesandten der evangelischen
Orte in Bern, um zwischen der Regierung und den Bauern
eine Verständigung zu erzielen und so auf friedliche Weise
der wachsenden Bewegung unter der Landbevölkerung des
deutschen Kantonsgebietes Einhalt zu thun.¹⁾ Die Ausschüsse

¹⁾ Cf. Bögli, der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641
und 1653, pag. 49 ff. Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates
Bern bis 1798, IV pag. 159 ff. Hibber, Schweizergeschichte für
Schule und Volk, II pag. 229 ff.

der Bauern trugen den Vermittlern ihre Beschwerden vor, unter welchen auch die Klagen über die Erhebung willkürlicher Bußen durch die Landvögte figurirten. Diese Klagen waren nicht nur im Emmenthal, sondern auch im Ober- und Unteraargau laut geworden. Die Regierung hatte schon Kenntniß von denselben erlangt und sah sich nun genöthigt, durch den vorstehenden Beschluß eine Untersuchung anzuordnen. — Die Bestrebungen der Vermittler hatten Erfolg. Den 25. März / 4. April leisteten die 29 Ausgeschossenen des Emmenthals mit einem Fußfall vor dem Rath Abbitte, während die Regierung die sog. 27 Emmenthalischen Punkte gewährte. Den 30. März / 9. April wurden auch die Ausschüsse der übrigen Gegenden und Gemeinden zum Fußfall und zum Gelübde des Gehorsams gebracht durch die Ertheilung einzelner Konzeptionen. Ueber die Bestrafung der Landvögte, welche unbillige Bußen erhoben hatten, war in diesen Zugeständnissen nichts enthalten. Die Untersuchung nahm aber ihren Fortgang; denn den 29. März / 8. April erhielt der Geheime Rath vom Großen Rathe den Auftrag, die klagenden Personen vor sich zu citiren und einzuvernehmen und die Verantwortung der beklagten Amtleute einzuholen. Ein Eid verpflichtete die Mitglieder des Geheimen Rathes, ihren Auftrag ohne Ansehen der Person auszuführen.¹⁾ Als die Benner in die Landschaft geschickt wurden, um die neue Huldigung der Unterthanen aufzunehmen, wurde ihnen den 9./19. April die Instruktion ertheilt, zur Beruhigung des Volks und zur Erleichterung ihrer Mission alle diejenigen, die „sich einicher Strengheit in Bußen oder unbilliger Ueberthnung zu erklagen“ hätten, anzuhören und den Beschluß zu eröffnen, daß alle zu ihrem Rechte kommen sollen.²⁾

¹⁾ Rathsmannual 116, 345, Polizeibuch 6, 269 b.

²⁾ Polizeibuch 6, 270.

Leider konnte die Huldigung nicht durchgeführt werden, weil die Landleute, durch die Entlebucher wieder zur Aufregung gebracht, sich halbstarrig zeigten. Es folgten die Landsgemeinden zu Sumiswald den 13./23. April und die zwei zu Guttswyl den 20./30. April und 4./14. Mai.

Die Venner brachten von ihrer erfolglosen Gesandtschaftsreise ins Emmenthal eine große Anzahl Klagen gegen Samuel Tribolet, Landvogt in Trachselwald seit 1649, heim. Venner Frisching referierte über die Klagen der „so gar verstockten und bynachen desperierten erarmten Underthanen“ und beschuldigte Tribolet „der eußerst und schmerzlich klagenden Schinteren und Ausjugung viler armer Lüten“. Der Bruder des Samuel Tribolet, Jakob Tribolet, Mitglied des Großen Rathes, erhob nun „mit ungewohnter präfner Unbescheidenheit“ gegen Frisching den Vorwurf, er habe nicht die Befugniß gehabt, die „Bußflegten“ anzuhören und abzunehmen, er habe somit den Befehl überschritten. Jakob Tribolet stellte den Antrag, die einzelnen Klagen gegen seinen Bruder möchten nicht vor dem Rath verlesen, sondern zuerst seinem Bruder mitgetheilt werden. Nachdem Tribolet und alle seine Verwandten ausgetreten waren, erkannte der Rath einstimmig zu Gunsten des Venners und beschloß die Verlesung dieser „schönen geltsüchtigen Klagen“. Nach geschehener Verlesung wurde ferner beschlossen, die Klagen an Samuel Tribolet mitzutheilen und die Beantwortung derselben „ohne einiche machiavellische Umfstend“ innerhalb acht Tagen einzufordern.¹⁾ Dieser Beschluß wurde dem Landvogt zu Trachselwald durch folgenden Brief angezeigt:

„Schultheiß, Rätth und Burger der Stadt Bern. Nachdem etliche Special flegten uß unserem sonderen Bevelch

¹⁾ R.=M. 117, 47.

unseren Angehörigen Underthanen, dynen Ambtsangehörigen, abgenommen und selbige uns uff hüt in unser Versammlung gebürend überreicht worden, habend wir der Billigkeit gemäß und hiemit gutfunden, dir als dem beklagten selbige durch bykommende Abschrift ohne einichen Uffschub zeüberschicken, mit disem ernstmeinenden hochoberkeitlichen Gesinnen und Bevelch hiemit an dich, weil dieselbigen dein Persohn und etlich zimlich verantwortliche stark Excessen berühren wollend, dz du dich darüber gebürlich, fein rund und klar ohne einichen verdunkleten Umbjchweif in aller Kürze mit Ja oder Nein, und also mit wahrhafter Anzeigung der Sachen Beschaffenheit schriftlich zeverantworten haben solltest, also und dergstalten, dz selbige Verantwortung praecise bis nechstkünftigen Montag uns schrift: deutlich überschift werde, damit vernere kostbare und ernsthaftere Erforschung vermitteln, wir auch durch dein gehorsame einfaltig der Wahrheit selbst an Tag gebung, jeh nach ausfallender Gestaltsame dessen in Gnaden zegedenken. Datum 20. Apr. 1653.“¹⁾

Der Stadtschreiber notirte im Rathsmannual: „Trachselwald, ihm diese Ueber-Wilhelm-Tellische Klegten überschicken.“

Es muß sehr auffallen, daß der Rath seinem Amtmann Gnade in Aussicht stellen mußte, um eine rasche und wahrheitsgetreue Verantwortung zu erlangen. Der Rath kannte eben seine Leute und machte sich bei dem heftigen Charakter Tribolets auf eine bedeutende Halsstarrigkeit gefaßt.

Samuel Tribolet kam dem Befehle nicht nach; er entschuldigte sich damit, daß er von der Cholif befallen sei, welche Entschuldigung der Rath annehmen mußte. Dabei wurde aber die beförderliche Erledigung des Geschäfts beschlossen und zu diesem Zwecke den Bennern der Auftrag

¹⁾ Teutsch Missivenbuch 17, 79.

ertheilt, eine viergliedrige Kommission zu ernennen.¹⁾ Weil bekannt geworden, daß Tribolet seine Schuld verneine und die Klaggründe anders darstelle, sollte sich diese Kommission nach Trachselwald begeben, den Landvogt verhören, das Beweismaterial aufnehmen und dem Rathe darüber referieren. Die Kommission wurde bestellt aus alt Seckelmeister von Werdt und von Bonstetten vom Rath und alt Stiftschaffner Müller und Vogt Simeon Röthinger von Burgern.²⁾ Die Abreise nach Trachselwald unterblieb, wohl wegen andauernder Krankheit Tribolets. Inzwischen wurden diesem neu eingelangte Klagen zur Verantwortung übermacht.

Den 2./12. Mai³⁾ ergieng an die Kommission der Befehl, nun „ohne hinder sich sehen“ nach Trachselwald zu reisen und „in gründlicher Erforschung der hier und herzum Bedauern schreienden Bußflegten fürzefahren, damit der Oberkeit schuldiger Ernst hierin verspürt und bald dieser der Oberkeit zur allgemeinen Landsverbitterung zumessende Ungerechtigkeit im Grund abgeholsen werde“. Die Kommission wurde angewiesen, Informationen auch gegen die Bögte zu Signau, Narwangen, Narburg und Lenzburg aufzunehmen, sowie später gegen denjenigen zu Bipp.⁴⁾ Gegen den Vogt zu Erlach war schon seit dem Februar eine Untersuchung hängig wegen Ueberforderung. — Der Rath drang fortwährend auf rasche Erledigung namentlich der Klagen gegen Tribolet. Dieser meldete sich jedoch noch am 4. Mai krank, so daß er endlich am 10./20. Mai nach Bern citirt wurde unter Anzeige, daß wenn er am folgenden Tage nicht erscheine,

¹⁾ R.=M. 117. 68. 25. April.

²⁾ Zeddel an dieselben.

³⁾ R.=M. 117.87.

⁴⁾ R.=M. 117. 111. 214.

das Geschäft vor Râth und Burger gebracht und dort erledigt werde.¹⁾

Die Ausführung dieser Beschlüsse wurde wieder unmöglich; denn am folgenden Tage, den 11./21. Mai rückten die Bauern vor die Stadt auf das Murifeld, von wo sie erst am 18./28. Mai abzogen, nachdem ihre Forderungen bewilligt worden. In Artikel 20 des Murifeldvertrages erhielten sie die Garantie, daß die Klagen gegen einige Landvögte wegen Forderung unbilliger Bußen untersucht werden sollen. — Es folgten nun die energischen Kriegsrüstungen der Regierung, der Zug des Generals von Erlach nach Herzogenbuchse und dann die Prozesse gegen die Rädelshörer der Bauern. Während dieser Zeit mußten natürlich die Untersuchungen gegen die Landvögte ruhen.

Samuel Tribolet erwarb sich bei der Regierung ein großes Verdienst durch die Gefangennahme des gewesenen Obmanns Niklaus Leuenberger. Zugleich zog er sich aber den Tadel der Regierung dadurch zu, daß er entgegen dem Befehle, die Schriften Leuenbergers und dessen Schreibers sofort nach Bern zu schicken, sie bei sich behielt und durchmusterte. Er mußte bei seinem Eide aufgefordert werden, dem Befehle nachzukommen, und als er es that, reklamierte die Regierung, es seien sehr wenige Schriften, er solle, wenn er noch welche zurückbehalten habe, dieselben bei seiner Verantwortung sofort an den Kriegsrath einsenden.²⁾ Es ist nicht zu ersehen, ob wirklich Tribolet Schriften Leuenbergers zurückbehalten hatte; er hatte sich aber dem Verdachte ausgesetzt, Schriften, die ihm nachtheilig hätten sein können, gesucht und zurückbehalten zu haben.

¹⁾ R.=M. 117. 93.

²⁾ R.=M. 117, 170, 172. 2. und 3. Juni.

Den 20. Juni (alten Stils)¹⁾ fand es der Kleine Rath „mit nur dem gegebenen oberfleitlichen Wort und der Gebühr gemess, sondern auch anstendig und nothwendig,“ die Untersuchung gegen Samuel Tribolet wieder aufzunehmen, gegen welchen neue Klagen wegen Wegführung von Vieh eingelangt waren.²⁾ Tribolet stellte jedoch diese neuen Klagen dahin richtig, daß Soldaten, nicht aber die seinigen im Schloß Trachselwald den Bauern Vieh weggeführt hätten; er selbst habe von seinen Unterthanen nur für die Truppen nothwendige Führungen gefordert.³⁾ Die Kommission, in welche an Stelle von Müller und Röhlinger alt Spitalmeister Verber und alt Landvogt Gatschet getreten waren, gelangte endlich den 23. Juni nach Trachselwald. Durch die Weibel wurden in jedem Gerichte der Landvogtei Trachselwald die Personen, welche die 40 und einige Klagen gegen den Landvogt erhoben hatten oder noch Klage führen wollten, aufgefordert, sich vor der Kommission einzufinden. Dieser Aufforderung leisteten nur neun Personen Folge, von welchen zudem zwei nur theilweise auf den Beschwerden gegen den Landvogt beharrten; die andern erklärten alle, sie seien von andern zur Eingabe der Klagen genöthigt worden oder die Klagen seien ohne ihr Wissen eingereicht worden, sie bedauerten dies sehr und seien mit dem Landvogt wohlzufrieden.⁴⁾

Räth und Bürger drückten ihre Verwunderung über diesen Ausgang der Sache aus, erkannten den Grund aber darin, „daß bei dimaliger noch werender Buren Strafzeit und mit wenigem Landschrecken, diejenigen, so rechtmäßig zu klagen

¹⁾ Wir citiren nur mehr nach dem alten, damals in Bern noch officiellen Stile.

²⁾ R.=M. 117, 214.

³⁾ Schreiben Tribolets.

⁴⁾ Prozeßschriften.

hetten, sich aus Besorgniß andern Entgelts nit herfür lassen dörfind“. Die Nothwendigkeit der ernstlichen Durchführung der Untersuchung stand jedoch fest, „weilen diese Klegten zu des Stands nit weniger Verfleinerung weit erschallet“. ¹⁾ Die Bestrafung entweder des Angeklagten oder dann der Ankläger je nach dem Ergebniß der Untersuchung mußte unbedingt erfolgen. Der Große Rath beschloß daher die Einstellung der Untersuchung bis nach Beendigung des Strafverfahrens gegen die gefangenen Bauern.

Zunächst wurde die Untersuchung gegen Hans Rudolf Zechender, Landvogt zu Signau, aufgenommen, gegen welchen nicht weniger als 44 Klagen eingelaufen waren. Sodann erhielt die Ende April aufgestellte Kommission den 7. Oktober den Auftrag, ²⁾ die Untersuchung in Trachselwald wieder an Hand zu nehmen und nachher in Lenzburg die Untersuchung gegen Samuel Jenner zu führen, der dort von 1646—1652 Landvogt gewesen war. Landvogt S. Tribolet suchte nun die Abreise der Kommission zu hintertreiben, indem er durch seinen Bruder Jakob um die Gunst bitten ließ, daß wie dem alt Landvogt Jenner auch ihm gestattet werde, vor der Abreise der Kommission im Rathe sich zu vertheidigen. Im Falle der Gewährung dieses Gesuchs glaubte er eines günstigen Erfolges sicher zu sein. Er hatte nämlich die Bevölkerung seines Amtsprengels gehörig eingeschüchtert und richtete noch den 16. Oktober an alle Kirchgemeinden nach der Predigt eine Anfrage, die von allen sehr günstig beantwortet wurde. Die Anfrage lautete:

„Erstlichen, ob ich jezt regierender Landvogt Samue Tribolet ihnen bymphen myner praefectur nit gut furz unparthenisch Recht gehalten, dem armen wie dem rychen, und

¹⁾ R.=M. 117, 275, 6. Juli.

²⁾ R.=M. 118, 167.

dem rychen wie dem armen. Ob ich den betregnten nit, so vil mir müglich g'sin, vor unbilllichem Gwalt geschützt und den Partheyen uß den Sachen ohne costbare Rechtsübung und mit minstern Costen geholfen, also daß wenig oder gar kein Appellation vor Ihr Gnaden kommen. Ob ich ihnen nit ohne Unterscheid willserige audienz und ungehindert acces und zugang nit nur allein am Sambst als geordneten audienz sondern auch andere Tagen gegeben. In summa, ob diß ehrsammes Gricht insgemein myner Regierung, der Tyranny oder allzu harter Bußforderung sich zu beklagen habe.

„Zum andern, ob nit die wider mich ufgesetzten Klagarticul erst nach geschwornem Eumiswaldischem Bundt übergeben und erst wenig Tag dar vor ufgesetzt worden syen.

„Im Fahl und aber etliche durhaft oder ursach ze klagen vermeinten, wil ich mich hierdurch erlühteret haben, daß sy solches unverholen thun, und dessen vor diser ehrbaren Gmeind erkleren sollen, des erbietens, daß ob sy Ursach ze klagen nach Gott, der Billigkeit, Ihr Gn. Satzung und allen Völkeren Recht sich erfinde, ich ihme oder ihnen darumb gnug und Wandel thun welle, vor und an denen Orten, da das Gsatz Gottes, myn Burgrecht, die Billigkeit Statt und Eidgenössisches Rechten mich binden werden. Widrigen fals vor Gott und aller ehrbaren Welt derselben halb (wylen ich sterblich) jezt und in das künfftig urpheck syn und blyben solle.“ ¹⁾

Am devotesten lautete die Antwort von Huttwyl, in welcher dem Landvogt ein „herrliches Zügnus“ ausgestellt und der Wunsch ausgedrückt wurde, „daß der Herr viele Jahre und die Zeit synes Lebens ihr Landvogt verbleibe“. Eine

¹⁾ Prozeßschriften contra S. Tribolet.

jede Kirchgemeinde bezeugte, daß kein Mensch etwas gegen den Landvogt zu klagen habe und daß alle mit ihm „zufrieden und content“ seien. Nur Schangnau benutzte die Gelegenheit und ersuchte die Regierung um die Festsetzung des Ehrschazes für ihren Hochwald, da sich derselbe von einem Landvogt zum andern immer mehr steigere. Die zweite der vorgelegten Fragen beantwortete nur Huttwyl und zwar bejahend. Damit sollte darauf hingewiesen sein, daß die Klagen zur Zeit der hohen Erregung verfaßt worden, und vielleicht auch, daß dies unter dem Einflusse der Huldigungsreise der Venner und ihrer Aufforderung, Klagen einzureichen, geschah.

Das Gesuch Tribolets wurde abgewiesen und die Kommission reiste den 23. Oktober nach Trachselwald. Aber auch Jenner konnte die Fortsetzung der Untersuchung der gegen ihn erhobenen Klagen nicht hindern. Die Regierung hatte sich ja auf der Tagsatzung der VIII alten Orte in Zug (10./20. Oktober bis 14./24. Oktober 1653) durch die Erklärung, die Klagen der Unterthanen untersuchen zu wollen, moralisch gebunden.¹⁾

Die Sache Samuel Tribolets verschlimmerte sich nun noch mehr durch seine eigene Schuld. Die beiden Brüder, Samuel und Jakob, beschuldigten nämlich den Kleinen Rath und namentlich den Venner Frisching, sie hätten die Klagen „bei den Haaren herbeigezogen“ und verlangten, „die Spieße müßten auch für Frisching gleich lang gemacht werden“, der von 1637—1643 auch Landvogt in Trachselwald gewesen. Samuel Tribolet hatte den Rathsredner Franz Wirz in Zürich zu seinem Vertheidiger beigezogen, ihm die Klagen

¹⁾ Eidg. Abschiede 6, 1A, 201.

mitgetheilt und aus den Gerichtsprotokollen des Schlosses Trachselwald Auszüge über die Amtsthätigkeit Frischings geliefert. Damit sollte der Beweis erbracht werden, daß Tribolet sein Amt im gleichen Sinne wie Frisching geführt, analoge Bußen und Abgaben bezogen habe und also eben so wenig strafbar sei als dieser.

Zunächst richtete Jakob Tribolet in der Sitzung des Großen Rathes vom 10. Oktober¹⁾ die genannte Beschuldigung gegen die Mitglieder des Kleinen Rathes, wofür er am 13. Oktober²⁾ um Verzeihung bitten mußte und eine „scharfe Censur“ einheimste. Es wurde ihm zudem gedroht, daß, wenn er nochmals einen solchen Fehler sich zu Schulden kommen lasse, altes und neues, das er auf dem Kerbholz habe, summiert und daß dann um alles abgerechnet werde. Zugleich zeigte Venner Frisching an, daß er gegen Samuel und Jakob Tribolet wegen der vorgenannten Beschuldigungen Klage führe, worauf die von Jakob Tribolet im Rathe gegen Frisching ausgestoßenen Worte obrigkeitlich aufgehoben und für Frisching „unpraejudicial“ erklärt wurden und die Erledigung der Klage dem Großen Rathe vorbehalten wurde. Die Untersuchungskommission wurde beauftragt, die Klagen gegen Venner Frisching auch zu untersuchen,³⁾ deren zwei eingelangt waren. Frisching widerlegte die erste Klage, indem er durch Urkunden bewies, daß es sich nicht um eine Buße handelte, und wurde deßhalb am 30. Dezember, nach-

¹⁾ R.=M. 118, 180.

²⁾ Ib. p. 182.

³⁾ Ib. Prozeßschriften. Die Angabe in Alois Bock, der Bauernkrieg im Jahr 1653, Ausgabe von 1837, pag. 145, gegen Frisching seien schon im März vor den evang. Vermittlern 13 Klagen eingereicht worden, ist unrichtig; es muß eine Verwechslung mit Tribolet vorliegen.

⁴⁾ R.=M. p. 470.

dem er mehrmals zur Erledigung gedrängt hatte, „wohl entschuldigt“. ¹⁾ Der zweiten Klage wurde nicht statt gegeben, wohl aus dem Grunde, weil sie einen Bürger von Luthern, St. Luzern, betraf.

An Samuel Tribolet ging nun eine Ladung nach der andern ab, um sich im Rathe gegen Frisching zu verantworten. Er blieb aber auf die Ladungen vom 14., 17., 25. Oktober und vom 14. November aus. ⁵⁾ Am 5. November erschien er allerdings im Rathe, wegen eines andern Ungehorsams citirt, als Frisching in einer Konferenz mit dem Bischof von Basel für vierzehn Tage abwesend war, und erlangte da auf sein „einständiges Nachwerben“, daß ihm die Klagen mitgetheilt und zur schriftlichen Beantwortung vor dem Geheimen Rath acht Tage Frist gewährt wurden. Mit seinem Begehren, den Rathsdredner Wirz in Zürich als Bertheidiger beiziehen zu dürfen, ward er „rundwegs“ abgewiesen, weil dies „eine ungewohnte Sach“ sei und „eben die Züricher die hiesigen Händel nit alle wüssen müßsind“. ²⁾

Als am 16. November Samuel Tribolet wieder nicht erschienen war, raffte sich der Rath auf. Er drückte dem ungehorsamen Landvogt sein „nit wenigcs Mißfallen“ aus und indem er sich die gebührende Strafe wegen des viermaligen Ausbleibens zu verhängen vorbehielt, forderte er ihn „noch malen eins für alle mal“ auf, sich den 21. November vor Ihr Gnaden „denzmalen ohnfehlbarlich und gehorsamlich einzustellen“ und zwar „in hindansetzung aller fürwendenden Gschäften.“ ³⁾

Wirklich erschien Landvogt Tribolet am 21. November im Rath, der die Behandlung der Klage Frischings auf den

¹⁾ R.-M. 185, 192, 217, 279.

²⁾ Ib. 118, 255.

³⁾ Ib. 118, 288.

folgenden Tag ansetzte. Hier wiederholte Frisching die Beschuldigung gegen Tribolet, die Venner bezichtigt zu haben, sie hätten die Klagen von den Bauern erpreßt. Er warf ihm auch vor, er habe eine Person (Wirz) bestellt, ihr Schriftstücke übergeben und durch sie den Kläger verleumden lassen. Tribolet „unterstund“ sich, zuerst sein Ausbleiben zu entschuldigen. Dann leugnete er den Angriff auf die Venner und speziell auf Frisching und erklärte auf die zweite Beschuldigung, er habe den Rathsdredner Wirz von Zürich als Vertheidiger bestellt und müsse diesen verantworten lassen, was er geredet. Die Entschuldigung Tribolets wurde nicht angenommen, seine Worte wurden hochobrigkeitlich aufgehoben. Wegen des ersten Vergehens wurde ihm eine „starke Censur“ zuerkannt, ferner sollte er den Venner Frisching um Verzeihung bitten. Dem gegenüber wurde das zweite Vergehen um so schwerer beurtheilt. Tribolet gestand hierauf, um seine Unschuld in Zürich und anderswo zu beweisen, an Wirz Auszüge aus den Spruchbüchern des Schlosses Trachselwald geliefert und auch zu seinen eigenen Händen gemacht zu haben, um sich derselben zu seiner Vertheidigung zu bedienen; er habe ferner den Zweck gehabt, zu verhindern, daß Frisching, der sich ihm stets widersetzt und sogar die Ursache der Rebellion auf ihn habe „welben“ (wölben) wollen, über ihn zu Gericht sitze. Uebrigens könne er, erklärte Tribolet, den Verhandlungen über sein Geschäft nicht mehr beiwohnen.¹⁾

Die Verhandlungen wurden am folgenden Tag fortgesetzt. Während Frisching verlangte, daß Tribolet „des Lasters heimlicher Inquisition und Diffamation“ schuldig erklärt werde, verneinte dieser jede böswillige Absicht. Der Rath erkannte, daß Tribolet „von solchen schweren Ueberfahrens

¹⁾ R.=M. 118, 304 f.

wegen selbigen Fäler erkennen und bekennen und den Herrn Venner um Verzeihung bitten solle und (erkläre), daß er anders nit dann alles ehren liebs und guts von ihm wüsse, ihne auch ins künftig mit gebürendem respect ansehen und deß nimmermer gedencken, hiemit beiderseits gute Freund sein, alles mit einer guten remonstration seines diß orts geschoßnen mit geringen Fälers, dessen Straf Ihr Gnaden ihnen zur Zeit seiner übrigen verantwortlichen Puncten vorbehalten.“ Bei seinem burgerlichen Eide wurde ihm anbefohlen, „alle und jede obige Extracten und Abschriften hie und zu Zürich zur Hand zebringen und in die Canzly zegeben“. ¹⁾

Frisching nahm das Erkenntnis an, Tribolet hingegen verlangte Bedenkzeit, worauf die Sache den folgenden Tag vor den Großen Rath zu bringen beschlossen wurde. Doch Tribolet erschien am folgenden Tage nicht, er war nach Trachselwald abgereist. ²⁾ Dem Großen Rathe blieb nur übrig, ihn wieder zu citiren und zwar auf den 28. November, um dem Urtheil gegenüber Frischling Folge zu leisten. Tribolet trieb wiederum sein Spiel mit dem Rathe und erschien nicht. Die Behandlung der Angelegenheit wurde nun auf den 30. November verschoben. ³⁾ An diesem Tag war Frischling abwesend, so daß am 6. Dezember auf sein Begehren die Verhandlung auf den 8. Dezember angesetzt werden mußte. Dieses Begehren Frischlings war berechtigt, er zog sich aber damit einen Angriff des zweiten Schultheißens, des Anton von Graffenried, zu. Dieser, der Schwiegervater des Samuel Tribolet, ⁴⁾ beschuldigte Frischling, er rede nicht wie ein

¹⁾ R.=M. 118, 307.

²⁾ Ib. 309.

³⁾ Ib. 323.

⁴⁾ S. Tr. war seit 1641 mit Ursula, der Tochter des A. v. Gr., verheirathet, von welcher er bis dahin vier Mädchen und einen Knaben erhalten hatte. Später gebor sie ihm noch drei Knaben und ein Mädchen.

Biedermann, da er den Tribolet „mehr an= als abweise.“ Diese Ehrbeleidigung klagte natürlich Frischling beim Rathe ein, der sie dadurch reparirte, daß er in Ansehung des hohen Standes beider Personen die ehrbeleidigenden Worte oberflächlich aufhob und dieselben beiden an ihren Ehren und ihrem Ansehen unnachtheilig erklärte.¹⁾

Dieser Vorfall mußte gewiß den Einfluß Graffenrieds, des mächtigen Beschützers Tribolets, in dieser Sache mindern. Doch am meisten schadete sich Tribolet selbst durch sein unkluges halbstarriges Benehmen. Am 9. Dezember endlich beschäftigte sich der Große Rath wieder mit Tribolet und beschloß, an ihn eine „peremptorische Ladung“ auf den 16. Dezember ergehen zu lassen, unter Androhung sofortiger Amtsentsetzung im Falle des Ungehorsams. In der Citation wurde ihm sehr rücksichtsvoll zu bedenken gegeben, daß ja das Urtheil, dem er stattthun sollte, ein ganz mildes sei.²⁾

Am 16. Dezember erschien Tribolet und suchte sich zu rechtfertigen. Das Erkenntniß vom 23. November wurde jedoch bestätigt und den 17. Dezember mußte sich Tribolet dazu bequemen, sich des gerügten Fehlers schuldig zu bekennen und den Venner Frischling um Verzeihung zu bitten u.³⁾ Doch schon am 21. Dezember machte er einen neuen Angriff gegen Frischling, indem er in der Sitzung des Geheimen Rathes zu seiner Vertheidigung die „Exempel“ aus Frischlings Amtsthätigkeit in Trachselwald vorlegte und dann diesen als Mitglied des Geheimen Rathes als Untersuchungsbehörde recusirte.⁴⁾

¹⁾ R.=M. 397.

²⁾ R.=M. 118, 405. Deutsch Spruchbuch I S. 271.

³⁾ R.=M. 118, 431, 436.

⁴⁾ Ib. 447.

Frisching klagte wieder und erhielt vollkommene Genugthuung. Es wurde ihm befohlen, der Untersuchung ferner beizuwohnen, da er am besten mit den emmenthalischen Verhältnissen vertraut sei. Dem Tribolet aber wurde verboten, die „ausflubeten vermeinten Exempel“ aus Frischings Landvogtperiode weiter anzuführen.¹⁾

Samuel Tribolet sah sich auf diese Weise seines wirksamsten Vertheidigungsmittels beraubt und zudem mußte er sehen, wie seine Untergebenen nunmehr ihre Klagen eifrig unterstützten. Seine Wuth steigerte sich und riß ihn zu Gewaltthatigkeiten fort. Den 27. Dezember Abends begegnete er dem Rathsschreiber Groß vor dessen Hause auf der Straße und verlangte die Prozeßakten über seine Sache, die Groß aus dem Geheimen Rath mit sich trug, einzusehen. Als Groß dieselben vorzeigte, entriß sie ihm Tribolet. Groß, vom Landvogt geschlagen und mit dem Degen bedroht, flüchtete sich in sein Haus, wurde aber auch dahin von seinem Angreifer verfolgt, zu Boden geworfen und verwundet. Die Beiden wurden dann am Boden mit einander ringend von herbeigeeilten Personen getrennt. Tribolet trug die Akten als Beute mit sich fort. Am folgenden Morgen befahl der Kleine Rath dem Großweibel, den Samuel Tribolet mit aller Vorsicht zu verhaften und in das „Gätterstübli“ (Gitterzimmer) im Inselspital einzusperrern.²⁾ Die Verhaftung gelang. Das Begehren Tribolets, gegen Kaution und auf das Versprechen hin, „nicht aus dem Recht zu weichen,“ auf freien Fuß gestellt zu werden, wurde abgewiesen und es wurde erkannt, er sei an „guten Orten“.³⁾ Am 30. Dezember aber gelang es den Fürbitten des Schultheißen von Graffenried und

¹⁾ R.=M. 450. ff. 23 Dezember.

²⁾ R.=M. 118, 465.

³⁾ Ib. 466.

der übrigen Verwandten,¹⁾ die Freilassung zu erwirken. Die gesetzmäßige Strafe wurde vorbehalten und bis zur Beurtheilung des Hauptprozesses verschoben. Nach Fol. 84^b der Gerichtssatzung von 1614 war dieses Delikt mit Amts-entsetzung, 1 Jahr Leistung und 10 Pfd. Buße bedroht und nach Fol. 67 ibidem war diese Strafe dreifach, weil der Verletzte eine Amtsperson war und mit Bezug auf sein Amt angegriffen wurde. Tribolet mußte noch ein Gelübde ablegen, die ausgestandene Gefangenschaft an niemandem zu rächen und die dem Rathsschreiber Groß abgenommenen Schriften wieder zurückzugeben.²⁾

Samuel Tribolet mußte nach diesem seine Sache verloren geben. Sein Stolz war zu sehr verletzt worden, er brachte es nicht mehr über sich, als Angeschuldigter sich zu stellen. Er bat daher in einem Schreiben vom 7. Januar 1654 den Geheimen Rath, er möchte ihn des fernern persönlichen Erscheinens überheben, da auf alle Klageartikel die Antworten übergeben seien und der Rath sich selbst überzeugt habe, daß es ihm (Tr.) unmöglich sei, seine Verantwortung mündlich zu führen. Der Geheime Rath schlug die Bitte wahrscheinlich ab; denn am folgenden Tage verließ Tribolet Trachselwald und den Kanton. Er richtete noch ein Schreiben an die Regierung, in welchem er seine Abreise anzeigte, jede böswillige Absicht verneinend sich verantwortete, um Gnade anhielt und seine Frau und seine Kinder dem Rathe empfahl. Der Wortlaut dieses interessanten Briefes ist folgender:

¹⁾ Außer Samuel Tribolet gehörten dem Großen Rathe im Jahre 1653 noch folgende Personen des Namens Tribolet an: Anton, Georg, Abraham, Georg und Jakob, die ihrerseits in die Familien Guder, Willading, Koch und Steiger verheirathet waren (Osterbuch und Taufrodel).

²⁾ R.=M. 471 ff.

Hochgeachte, Gnädige Herren und Oberen.

Gott der almächtige im Himmel, dem der Menschen Herzen bekant weiß, waß mein fürnembarster Scopus in Verwaltung des von Ihr Gn. mir anverthraumten Ampts gewesen, und umb was ihne by Antretung und Verrichtung deßelben iederwylen angeruffen, derselbige wirt auch zu seiner Zeit offenbaren, was die haubtverhinderliche Ursach gewesen, daß ich nit darzu gelanget. Dann obwohlen ihme alle meine sünden bekant, und mich vor ihme aller über mich gehender Strafen schuldig erkenne, so bin ich doch versicheret, daß ihme dem höchsten Gott bekant, daß disere algemeine Aufrur von meiner Regierung nit hargesloßen. Der Hingerichten Vergichten (Geständnisse) und aller unparteylicher Vorgesetzten, es sehen geist- oder weltliche, ia gemeiner Landtlüten Uffsag (uff welche ich mich berüffe) werden ein solches beybringen. Möchte auch nit hochers erwünschen, dann daß durch ein ansehnliche Deputatschaft Meiner Gnädigen Herren sie über die iänige Vorosnung, uff welche sie den 16. 8bris jüngst verfloßenen 1653 Jahrs in gemein hinzu ihre Erlütterung geben, uff das aller genaumste befragt, ia by Eiden zezügen angehalten wurden, damit Ihr. Gn. und iedermäniglich sehe, ob angedütte declaration realisch und wahrhaft oder vermäntlet und erpracticirt.

Die aufgesetzten Klegten betreffendt habend Emergn: allbereit erfahren, daß der mehrer Theil von domahligen Coriphaeis aufgesetzt, ia von denen selbst, durch welche die Bußen angebracht und hernach componirt worden, alles, zum Theil zu Verglimpfung ihrer Sach, zum Theil dann, daß sy etlicher passionen erfüllten. Nun ich kann wohl erkennen, daß wann I. Gn: die quantitet der Klegten ansehen, sie sich darob entsetzen. Wenn sie aber betrachten werden die weitleuffigkeit des Ampts, die Anzahl der Jahren, so ich

daruff bin und das vor dißem nützlich geklagt oder was schon geklagt und oberkeitlich darüber abgesprochen, doch jetzund alles resumirt, die Menge der Persohnen, so sich im Ambt befinden undt die Zeit, in welchen sie aufgesetzt worden, was ich vor und nach dem Aufsatz derselbigen für unwürde Commissiones verrichtet zc., die Sach ihnan anderst fürfallen werde.

Wann sie ouch die Aegten in specie namlichen den ersten Aufsatz und die widerhar gegebne Erlütterungen betrachten werden, werden sie uff dem Gehenhalt sehen, daß eintwäder dz ein oder das ander nit bestehen mag. Hatte mich ouch underwunden, ein iede derselben mit andern zu parangoniren (sic), uff dz sy nit ohngewohnt schinnen, wyles aber Ewern: mir befolchen mich dißers . . . lapidis zu einschlagen, als will ich in gehorsamer Erstattung angedeuteten Befehls hochgenambt Ewern: allein demüthig bitten, sie wellend mir meine actiones uff dz höchste nit aufnehmen, sonder gnädig geruhen und versicheret zu sein, daß was gefählt zesein gefunden wirt, nit Fähler seyen, die aus Vorsehligkeit iemanden Unrecht zethun hargeflossen seyen, wie ich dann diß vor Gottes Majestet bezügen.

Wyles ich aber wohl sehen, daß vermittelst dißer (Gott weiß wie) aufgesetzten Aegten ich in Ewern. Ungnad solcher g'staltten gerathen, daß ich in dero Gnusten alhier uff dem Ambt nit wohl verbliben, und selbigem dißer Orten fruchtbarlich dienen kahn, als hab ich das kürziste sein erachtet Ewern. heimzustellen, diß Ambt durch ein qualificirtere Persohn von nun an zu versehen oder meiner Hußfrauen einen Statthalter verwilligen, der dißerem Ambt besser als ich vorstahn könne. Dann, obwohlen ich versicheret, daß annoch allgemeiner Underthanen Hertz an mir hanget, so könnte ich

doch by solcher Beschaffenheit mit Ansehen nit regieren, wylen solches in einer besonderbaren existimation besteht.

Will derowegen (in Erwartung glückhafteren Zeiten) ein sonst mir nothwendige Reis vor die Hand nemen, mich etwan tugentlich zemachen, künftiger Zeiten mit besserem Contentement Ewgn. zedienen, und den Namen zubehalten, der von meinen lieben Elteren uff mich erblich gefallen, diß Unglück einmahl mit Gedult übertragen, der ungezwysfleten Hoffnung, daß wann J. Gn. angedenter meiner Vorelteren redliche Dienst, was ich in diesem Wäsen zu allgemeiner Wohlfart gestürt, und in was betrübtem Zustand ich mein geliebte Hußfr. und meine kleine merzogene ia unmündige Kind lasse, was für Gut ich zusammen gelegt und habe zc. betrachten werden, sie ihr Ungnad fallen und gesagter meiner betrübten Ehefrauen und mittellosen Kinder erbarmen werden, wie ich sie dann demüthigst pitten, dz ihnen belieben wolle selbigen die Hand zebieten, dz die umb dz iänige, so man mir nach Gott und der Billigkeit wirt schuldig sein, gebürend bezahlt werde. Nochmalen bezüglich vor Gottes und Ewgn. Angesicht, daß wo ich g'fällt, ich uff Schwachheit, bösen exemplen und nit mit Vorsatz gefählt, daß ich ouch nit uff Ueberzügung meines Gewüssen, sonderen zu declinirung Ewgn. ferneren Ungnad mich einmahl absentiren, Gott den Allmächtigen bittend, daß Er Ewgn. die Hauptursach meines Unheils und alle Umstend meiner articuli entdecken, darzwischen aber sie vor allem Unheil, Unglück und Ungemach gnädig bewaren welle. Raptim 8. Jan. 1654.

P. S. Ewgn. wellind im übrigen kein Duren tragen, dz sie und alle meine rechtmäßige creditores nit redlich bezahlt werdint, dann ich keine Mittel flöcken, wylen mir Armut lieber, als daß etwar an mir ein Bagen verlieren solt.

Wohin Tribolet sich begeben, wissen wir nicht, er hielt sich später in Grandson auf.¹⁾ Der Geheime Rath, der die Untersuchung der Klagen eifrig fortsetzte, citirte ihn noch mehrmals vergeblich vor sein Forum.

Die neun Geistlichen der Landvogtei Trachselwald richteten Intercessionsschreiben an den Großen Rath, deren Tenor aus der nachfolgenden Anrede in dem einen Schreiben zu entnehmen ist.

„Woledle, gestrenge, hoch= und wolgeachte, ehren= und nohtveste, fromme, fürnemme, fürsichtige, hoch= und wol= wyse, insonders hochgeehrte, großgünstige und fürgeliebte gnädige Herren, Oberen und Vätter. Eurer Gn. inge unser fründlicher Gruß sampt bereitwilliger Treuw und under= thenigem Gehorsam und Diensten, neben gottsfälligem yferigem und yubrüustigem Gebätt für ihr Gn. beharrlich gutte Gesundheit langes Leben und glücksälige Regierung mit Wunsch eines guten glückhaften neuen Jahrs und aller= lei Lybs und der Seelen prosperiteten in demselbigen bevor.“ Mit Berufung auf die Zeugnisse vom 16. Oktober werden die Verdienste Tribolets namentlich um die Kirchen= zucht hervorgehoben, die Klagen nur dem Hasse böser Buben zugeschrieben; wenn ihr Landvogt aber gefehlt habe, so möge die Obrigkeit dafür Gnade walten lassen nach den Geboten des Christenthums und in Würdigung der großen Verdienste, die sich Tribolet während des Aufstandes um die Regierung erworben. Sie weisen den Vorwurf zurück, den „übelberichtete und übelgewogene“ Leute gegen Tribolet und andere Amtleute erhoben, sie seien die Ursache der Rebellion gewesen; denn die Bauern hätten anfangs und lange hernach in ihren Artikeln dieser mit keinem Wort gedacht. Sie schließen mit dem Wunsche, die Obrigkeit möchte sich

¹⁾ R.=M. 122, 57.

die vortrefflichen Gaben Tribolets noch ferner nutzbar machen. In einer andern ähnlichen Intercession schlossen sich den Geistlichen die Ausschüsse der Gemeinden an.¹⁾ Den 25. Jan. wurde die Verlesung dieser Schreiben vor dem Großen Rathe gestattet, ohne daß auf die Sache eingetreten wurde.²⁾

Die Behandlung der Klagen vor den Zweihundert fand den 30. und 31. Januar und den 1. Februar statt und ergab durchgehend Zustimmung zu den Anträgen des Geheimen Rathes.³⁾

Treten wir auf die Klagen und deren Beurtheilung ein.⁴⁾

Die Zahl der Klagen war beim Zuge der Bauern vor die Stadt Bern auf 73 gestiegen. Es kamen aber nur mehr deren 57 zur Beurtheilung, weil 11 Klagen anonym waren und niemand zu ihrer Geltendmachung erschien, 2 schon entschieden, 2 als nicht zugehörig ausgeschieden wurden und eine wegen der Enthauptung des Beschwerdeführers, Daniel Rüpfen, als gegenstandslos erklärt wurde.

Schwerwiegend war die Anschuldigung, Tribolet habe viele Bußen, die dem Fiscus hätten zufallen sollen, in

1) Prozeßschriften. Die Gemeinden der Landvogtei Trachselwald waren: Guttwil, Gröswil, Affoltern und Klein-Emmenthal (einige Höfe im Kirchspiel Ursenbach, aber im Gericht Affoltern), Trachselwald, Rüderswil, Lauperswil, Langnau, Trub und Schangnau.

Die Rolle der Geistlichen gegenüber den Bauern wird durch folgende Stelle in der letzten Amtsrechnung Tribolets charakterisirt:

„Hrn. Anthoni Kraft jeß Predikant zu Längelflue, umb daß er Hans Bürcki, den Erbrebellen, wie ihne Ihr Gn. in underschidlichen Mißsiven titulierend, zur Verhaftung ins Schloß mit guten Worten gelocket, vermög oberkeitlicher provision vom Nov. 1653 40 Kronen (bezahlt).

2) R.-M. 119, 67, 72, 73.

3) R.-M. 119, 83, 86, 88.

4) Die Prozeßschriften lagen seit Jahren unbeachtet in einem verschlossenen Schranke im Staatsarchiv.

seinen Jahresrechnungen nicht verzeichnet, sondern für sich behalten. Es hat hiemit folgende Bewandtniß. Das Bußenmandat vom Jahre 1648 überließ den Amtleuten die kleinen Bußen unter 10 Pfd.,¹⁾ die Bußen von 10 und mehr Pfd. sollten zu Händen der Obrigkeit erhoben und ohne Abzug in den Jahresrechnungen verrechnet werden; alle Bußen sollten aber verzeichnet und bei der Rechnungsablage vorgelegt werden. Das Schloßrath von Trachselwald, auf das sich Tribolet berief, behielt alle Bußen von „kleinen Freveln bis auf Blutrums“ für den Landvogt vor und wies nur was darüber hinausging und rechtlich eingeklagt wurde, der Obrigkeit zu; was aber bei gütlicher Entscheidung auferlegt (komponirt) wurde, sollte auch dem Landvogt gehören. Entgegen diesen Bestimmungen verpflichtete aber der Eid, den die Amtleute beim Antritt ihres Amtes schwören mußten, diese zur Ablieferung aller Bußen von mehr als 3 Pfd. an die Obrigkeit. Der Geheime Rath und die CC erklärten den Eid für allein maßgebend. Als der Parziss gemäß hatte Tribolet auch die Bußen von Holzfreveln, „Ueberzäumen“, „Ueberähren“, „Uebermähen“ nicht verrechnet. In seiner letzten Jahresrechnung 1652/53 hatte er auf die Weisung des Seckelmeisters hin gar keine Bußen verzeichnet. In 9 Fällen wurde Unterschlagung von obrigkeitlichen Bußen ausdrücklich konstatirt. Im Falle 37 waren von einer Buße von 50 Pfd. nur 10 Pfd. verrechnet worden.

Auf verschiedene Arten mußte Tribolet hohe Bußen zu erzielen. In vier Fällen hatte er die Stadtsatzung statt der Landsatzung angewendet, weil jene die höhere Strafe androhte. Die Landsatzung bestimmt beim Holzfrevel von jedem Stock 10 Schillinge Buße, der Landvogt wendete aber im Falle 4

¹⁾ 1 Pfd. = 7½ Bagen. 3 3 Pfd. = 1 Krone. 1 Dublone = 4 Kronen.

die Stadtsatzung an, die eine sechsmal größere Buße androht, nämlich 3 Pfd. vom Stock.¹⁾ Ebenso sprach Tribolet im Falle 55 wegen „Märitbruch“ 50 Pfd. Buße aus nach der Stadtsatzung, statt 10 Pfd. nach der Landsatzung.²⁾ In der Vertheidigung erklärte er, er hätte 150 Pfd. verlangen können, da das Delikt zur Nachtzeit geschehen sei; der Rath entschied aber, es sei nicht einmal ein Marktbruch. Im Falle 67 verhängte der Landvogt wohl wegen Körperverletzung neben der Buße noch „Reistung“ (besondere Art Verweisung) nach der Stadtsatzung und entgegen der Landsatzung,³⁾ welche Strafe er sich mit 35 Kronen abkaufen ließ. In den Fällen 38, 42 und 50 verfallte er einen Einzelnen in die Bußen der Mitschuldigen, welches Urtheil als der Landsatzung zuwider vom Rathe aufgehoben wurde.

Der Samstag war der gewöhnliche Gerichtstag, an andern Tagen konnte der Landvogt „Gastgericht“ bewilligen, aber für Landesbewohner nur in wichtigen und dringenden Fällen.⁴⁾ Die Kosten dieser Gastgerichte waren sehr hoch, da der Unterliegende namentlich alle Zehrungskosten des Gerichts und der Geladenen zu bestreiten hatte. Schon mehrere Mandate waren gegen die Mißbräuche, namentlich die zu hohen Kosten der Gastgerichte, erlassen worden. Erst den 16. Mai 1650 noch hatte ein Mandat die Gastgerichte für zeitliche Ansprachen gegen Landleute wegen der Kosten verboten und nur die Wochengerichte gestattet.⁵⁾ Diesen Bestimmungen handelte

¹⁾ Landsatzung 1559, S. 68, Stadtsatzung 1614, Fol. 57^b wo 10 Pfd. angedroht ist, entgegen den Angaben Tribolets.

²⁾ Landsatzung S. 78, Stadtsatzung F. 52^v und 45^v.

³⁾ Landsatzung S. 95, Stadtsatzung 82^v.

⁴⁾ Landsatzung S. 38.

⁵⁾ Die Mandatenbücher 2 und 11.

Tribolet zuwider, indem er ganz unnöthigerweise Gastgerichte gestattete. Er wurde denn auch in den Fällen 31, 32, 36 und 43 zur Ersetzung der Gastgerichtskosten verurtheilt. Im Falle 31 beliefen sich die „Tagkosten“ für 26 oder 28 Personen, die alle zu Tische geseßen, auf 18 Kronen = 60 Pfd. In den Fällen 1 und 17 brachte Tribolet die Leute durch Androhung von Gastgericht dazu, die von ihm ausgesprochenen Bußen zu bezahlen.

In mehreren Fällen lag gar kein Delikt vor. In einem Falle von Diebstahl, begangen durch ein Familienglied, verhängte Tribolet 30 Kronen Buße. Die rechtswidrige Absicht wurde aber verneint und der Landvogt hat sie wohl auch nicht angenommen; denn sonst hätte er die Sache der Obrigkeit zur Bestrafung überweisen müssen. In den Fällen 6 und 62 handelte es sich um einen Spaß, nicht um einen Diebstahl. Der Rath fand in den Fällen 10 und 23 ebenso wenig ein Delikt. Im Falle 28 weigerte sich der Beschwerdeführer, einen Ehrschatz zu bezahlen, bis er durch das Urbar von der Pflicht hiezu überzeugt sei. Er wurde dafür um einige Kronen gebüßt.

In etwa 20 Fällen konstatirte der Rath, daß kein Beweis erbracht sei und hob infolge dessen das Urtheil auf. Tribolet verurtheilte nämlich, trotzdem kein Geständniß und keine „Kundschaft“ vorlag. Entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Landtagung (S. 40) verlangte er im Falle 54 vom leugnenden Angeschuldigten den Eid und verurtheilte diesen, als er den Eid verweigerte.

Die ausgesprochenen Strafen waren in vielen Fällen höher als die von den Gesetzen angedrohten. Für die Nichtablieferung eines Bienenschwarmes, den der Landvogt als herrenlos (Mulgut) für sich beanspruchte, verlangte er in dem einen Falle 50 und im andern Falle erst 50, dann

20 Pfd., während ihm nur eine Buße von je 10 Pfd. gebührt hätte (F. 3 und 23). Wegen Spielens und Tanzens zu verbotener Zeit wurden zwei Brüder zu 32 Pfd. Buße und acht Tagen Gefangenschaft verurtheilt, statt zu einem Tag Gefangenschaft und 10 Pfd. Buße nach der Chorgerichtssatzung (F. 53). Ein Müller wurde wegen Widerhandlung gegen die Müllerordnung um 90 statt um 30 Pfd. gebüßt (F. 64). In Nr. 12 büßte Tribolet einen Mann, der eine Nacht durch getrunken und gespielt, einen andern geschlagen und „herdsellig“ gemacht, Scheltworte ausgestoßen und am Morgen, anstatt die Predigt zu besuchen, weiter gezechet hatte, für jedes dieser Vergehen. Nach der Bestimmung der Landsatzung (S. 64): die größere Buße nimmt hinweg die kleinere, wurde vom Rath nur für das schwerste Vergehen, Schlägerei mit „Herdsfall“, die Strafe, nämlich 9 Pfd., ausgesprochen und der Rest von 10 Kronen zurückerkennt.

Die Chorgerichtssatzung von 1634 bedroht die Sonntagsentheiligung mit 10 Pfd. Buße ohne Gefangenschaft. In den Fällen 48 und 49 sprach aber Tribolet neben der Buße noch Gefangenschaft aus, welch letztere Strafe er sich abkaufen ließ. Im Falle 49 hat der Beschwerdeführer einen Betttag, der mitten in die Woche fiel, durch Dreschen entheiligt. Zu seiner Vertheidigung führte er an, er sei an demjenigen Sonntag, da der Betttag verkündigt worden, von Hause abwesend und seine Frau wegen der vielen kleinen Kinder verhindert gewesen, die Kirche zu besuchen, so daß sie beide in Unkenntniß von dem Feiertage waren. Von Nachbarn aufmerksam gemacht, habe er sofort die Arbeit eingestellt und mit seiner Frau die erste Predigt besucht, die aber schon zur Hälfte beendigt gewesen. Dafür habe er aber die zwei andern Predigten an demselben Tage fleißig

befucht und angehört. Der Delinquent wurde mit der chorgerichtlichen Buße von 3 Kronen bestraft und zudem mit Gefangenschaft belegt, wovon er sich durch Bezahlung von 3 Dublonen und 3 Kronen an den Landvogt befreite. 6 Pfd. verlangte dieser noch für seine „Tagkosten“ und 1 Pfd. für den Diener.

Im Falle 42 wurde, ohne daß ein Geständniß oder ein Beweis vorlag, wegen Tanzens die chorgerichtliche Buße von 1 Gulden (2 Pfd.) ausgesprochen. Die Bemerkung des Gebüßten, er bezahle, was er nicht schuldig sei, trug ihm noch 4 Dublonen Buße ein.

In andern Fällen, wo die Bestimmung der Bußen im Ermessen des Gerichts lag, überstieg dieselbe alles Maß. Ein Mann, der erwiesenermaßen einen kranken Arm hatte, war um 50 Pfd. gebüßt worden, weil er bei einer Beleidigung die Hand nicht genügend hoch gehalten hätte (S. 60). Eine „strenge Ueberfahrmus“ nennt der Geheime Rath die Bestrafung des Ulri Jost, „des Rußbuben“ zu Langnau. Dieser hatte während der Predigt Rüsse feilgehalten und wurde dafür um 20 Pfd. gebüßt, während der grimmigsten Kälte fünf Tage im Gefängniß eingesperrt und noch für die Worte: es werde kein Biedermann bezeugen können, daß er alles gemacht, was ihm vorgeworfen wurde, um 25 Pfd. gebüßt. Während die in der Chorgerichtssatzung angedrohte Strafe 10 Pfd. Buße ohne Gefangenschaft beträgt, findet der Rath, 24 Stunden Gefangenschaft wäre genügend gewesen für den armen Kerl, und verurtheilt Tribolet zur Restitution der Bußen und zu einer Entschädigung von 30 Kronen wegen der Krankheit, die sich jener im Gefängniß zugezogen hatte (S. 2). Ein Mann, der gestohlenen Gut gekauft hatte, wurde nach der Restitution des Gutes (Landj. S. 127) um 70 Pfd. gebüßt (S. 11).

Weil im Falle 30 zwei Tochtermänner ihre Schwiegereltern privatim angeblich von Tisch und Bett geschieden hätten, wurde von jenen eine Buße von 8 Dublonen erhoben.

Fünf Fälle betrafen Ehrbeleidigungen gegen den Landvogt selbst, in welchen wegen Kleinigkeiten stets große Bußen ausgesprochen wurden. Der Landseckelmeister Christen Krähenbühl war 1651 um acht Dublonen gebüßt worden, 1. weil er einem andern den Rath gegeben hatte, eine Streitsache nicht vor den Landvogt zu ziehen, da es bei diesem nur Kosten gebe, 2. und 3. wegen Scheltworten, 4. weil er dem Ehemanne einer wegen Blutschande verurtheilten Frau erklärt hatte, er sei die Kosten nicht schuldig, dieselben seien aus dem Gute der Frau zu bezahlen. Der Rath erkannte, im ersten und vierten Falle habe der Landseckelmeister die Wahrheit gesprochen und im zweiten und dritten Falle betrage die gesetzliche Buße je drei Pfd. Dieser hatte der Untersuchungskommission erklärt, daß wenn der Landvogt 30 Kronen von ihm verlangen würde, er dieselben lieber geben wollte, als sich mit ihm weiter einlassen (F. 24.) Ein Ulli Mosimann hatte sich im März 1652 geäußert, wenn der Landvogt sich nicht anders einstelle, werde er noch von seinem Amte kommen. Der Landvogt ließ ihn durch ein Gastgericht zu Rahnsflüh¹⁾ um 5 Dublonen büßen. Da Tribolet aber noch einen „Vorsager“ genannt wissen wollte, steckte er den Mosimann ins Gefängniß, bis dieser den Hans Cunnz nannte, dem die Prophezeiung 14 Kronen Buße eintrug. Der Rath fand natürlich, der Beschwerdeführer habe durchaus die

¹⁾ In diesem Gastgerichte saßen auch Niklaus Leuenberger von Hochfeld und Niklaus Leuenberger von Schönholz, der Obmann im Bauernkriege. Der letztere war schon seit 1649 Gerichtsgeschworne zu Rahnsflüh. Cf. Beilage zum F. 35.

Ein dritter Niklaus Leuenberger war Bote zu Trub (F. 30).

Wahrheit gesprochen und erkannte ihm Buße und Kosten wieder zu (F. 43).

Eine „geltjüchtige Improcedur“ wurde der Fall 31 befunden. Christen Niederhäuser war gestraft worden, weil er 1. ein mit Arrest belegtes Guthaben im Amt Trachselwald bezogen hatte ohne Bewilligung des Landvogts, 2. ohne Erlaubniß dieses vor den Rath nach Bern gegangen war und 3. dem Landvogt die gebührende Ehre nicht erwiesen hatte. Es wurde aber festgestellt, daß im 1. Falle das Verbot vom Rath selbst wieder aufgehoben worden, im 2. Falle Niederhäuser keiner Bewilligung von Tribolet bedurfte, da er im Amte Signau wohnhaft war, und im 3. Falle der Gestrafte den Hut deswegen nicht abziehen konnte, weil er einen Sack Korn auf den Schultern trug. Tribolet wurde zur Restitution der Buße und der Kosten der Untersuchungshaft im Betrage von 18 Kronen und der gleichen Summe für Gastgerichtskosten an die Erben des verstorbenen Klägers und zur Tragung der Reisekosten der Zeugen nach Bern verfällt.

Im Falle 25 wurde in der Beleidigung des Landvogts nichts ehrenrühriges gefunden und im Falle 61 wurde die Strafe der übrigens nicht erwiesenen Beleidigung ungemessen erachtet, so daß die Bußen von 6 und 2 Dublonen aufgehoben wurden.

Die Bußen wurden zum Theil von den Gerichten dem Landvogt zugesprochen. So wurden die Urtheile in den Fällen 4, 21 und 34 von dem Gerichte in Rahnsflüh gefällt je nach eingenommenem Augenschein und nach Zeugenab-
hörung. Der Rath cassirte sie aber und erkannte Freisprechung. Ebenso sprach das Gericht in Rüderswil dem Landvogte im Falle 32 nach eingenommenem Augenschein

60 Kronen (200 Pfd.) Buße zu, die der Beschwerdeführer nun wieder zurückerhielt.

Einige Klagen betreffen Administrativsachen. In den Fällen 8, 14, 15 hatte der Landvogt für den Einzug ins Emmenthal und für den Umzug von einer Gemeinde in die andere innerhalb des Emmenthals eine Gebühr von 6 Pfd. verlangt, während das Landrecht ihm im ersten Falle nur einen Gulden (2 Pfd.) für die Einschreibung ins Landbuch gestattete, im zweiten Falle aber gar keine Gebühr forderte. Im Falle 19 hatte der Landvogt 4 Dufloren und 1 Dufaten für einen Ehrschatz und Bodenzinse verlangt, die vom Rathe auf 8 Pfd. herabgesetzt wurden. Der Rath ermäßigte im Falle 56 einen Ehrschatz von 5 % nach gemeinem Gebrauche um $\frac{1}{3}$. Zwei Beschwerden wegen Erhöhung der Bodenzinse von Schachenland entgegen dem Urbar wurden zur späteren besondern Entscheidung vorbehalten (F. 20 und 29). In einem Falle von Verkauf eines Grundstückes durch einen Bevogteten war ein Ehrschatz erhoben worden, der restituirt werden mußte, weil das Rechtsgeschäft ungünstig war (F. 23).

Eine Kostenforderung des Landvogts wurde in einem Geltstage im Betrage von 210 Pfd. zurückgewiesen, weil die Rechnung nicht unterschrieben und daher nicht authentisch sei (F. 9). Im Falle 13 wurde seine Forderung für 6 Scheltungsbußen und 6 „Rundschaften“ (Beweisaufnahmen) unbegründet erklärt, weil sie im Gerichtsmanuale nicht eingetragen war.

Bei der Beurtheilung aller dieser Klagen kam es sehr oft auf eine genauere Beweiswürdigung an. Es ist nun fraglich, ob in allen Fällen der Geheime Rath namentlich entgegen den Entscheidungen der Gerichte das Richtige getroffen hat, besonders wo ihm nicht mehr das ganze Beweis-

material vorlag. Mit Hinblick auf den Umstand, daß viele unrichtige Entscheidungen von den Gerichten gefällt worden sind, darf behauptet werden, daß diese ganz unter dem Einflusse des Landvogtes standen und ihm wohlthun.

Die Vertheidigung Tribolets war gewöhnlich sehr einläßlich, er brachte namentlich Auszüge aus den Gerichtsmanualen bei. Oft verleitete ihn seine Heftigkeit zu starken Ausfällen. Man findet etwa Stellen wie: htele Verklümbung, fule satanische Impositur, mehr als teuflische Verlästerung, pure Calumney, die Klage ist falsch als der Teufel, und sogar: dieser teuflisch verfälschte Artifut ist aus keines Bauren Tintensaß geflossen. Mehrmals rühmte sich Tribolet, er habe sehr milde gestraft gegenüber dem gewöhnlichen Gerichtsgebrauche. Im Falle 38, wo Tribolet wie in vielen andern Fällen sich die ausgesprochene Gefangenschaft abkaufen ließ, rechnete er sich dieß zum Verdienst an gegenüber dem Verurtheilten und vertheidigte sich mit den Worten: „Es wären wol alte Exempel hzubringen, dz man nit hat vermeint gefählt zu haben, dergleichen Gnaden zu ertheilen.“

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß, wo immer nur der geringste Grund vorhanden war, eine Buße zu erheben, Tribolet nicht unterließ, es zu thun. Er hielt sich dabei an kein Verfahren. Selbst in schweren Fällen, wie bei Diebstahl, suchte er zunächst nach S. 17 der Landsetzung eine gütliche Entscheidung herbeizuführen (zu komponiren), sogar mit Hülfe der das Vergehen anzeigenden Personen. Die Buße war nach der citirten Stelle der Herrschaft d. h. der Stadt Bern vorbehalten und Tribolet konnte sie um so höher bestimmen, weil, wenn der gütliche Spruch angenommen, jede Reklamation unnütz war. Kam die Streitfache vor ein Gericht, so setzte der Landvogt auch hier seinen

Willen leicht durch, weil bei seiner fast unumschränkten Stellung jedermann gut mit ihm auszukommen suchen mußte.

Den 3. Februar erfolgte das Urtheil ¹⁾. Vorher waren noch die am 25. Januar angehörten Intercessionen, die Zeugnisse der Gemeinden vom 16. Oktober und das Schreiben Tribolets vom 8. Januar abgelesen worden. Die 200 fanden, „daß dem Landvogt Tribolet mit fernerer wolverdienter Straf nicht verschonet werden könne, sondern die von Gott anbevolchne liebe Justitia allem andern minderen respect vorgezogen, und hiemit eben das gehalten und geleistet werden solle, was den Underthanen bei Abnehmung irer Beschwerden und Clegten versprochen worden: darvon auch diser Stand bey Aßseren und Inneren ein ruhmliche Nachred erhalten wirdt!“ Tribolet wurde schuldig erkannt der „unbilligen Büßungen“ seiner Untergebenen, der Unterschlagung obrigkeitlicher Bußen, des Ungehorsams gegenüber den Citationen, die an ihn ergangen waren, nachdem er sein Amt verlassen, und des Ungehorsams gegenüber den frühern Citationen, ferner der Verbreitung der gerichtlichen Auszüge (Wirz) und endlich der Mißhandlung einer Amtsperson, des Rathsschreibers Groß. Das Urtheil lautete auf Amtsentsetzung und Ausstoßung aus der Zahl der 200, Verweisung aus Stadt und Land, Erlegung einer Geldbuße, welche bei der Begnadigung, die nicht vor drei Jahren eintreten dürfe, zu bestimmen sei, Ersetzung der aufgehobenen Bußen und Bezahlung der zugesprochenen Entschädigungen und der ergangenen Untersuchungskosten. Die Ersetzung der Bußen an die Unterthanen sollte innert 3 Monaten erfolgt sein bei einer Buße von 2000 Pfd. Die Prozeßschriften endlich sollten durch die Seckelmeister

¹⁾ R.-M. 119, 91. Prozeßschriften.

Willading und von Werdt und den Benner Fischer versiegelt und dann in der Kanzlei verwahrt werden, dem Stadtschreiber sollte verboten sein, dieselben ohne obrigkeitlichen Befehl aus den Händen zu geben.

Die Exekution des Urtheils war eine lässige; denn es mußten über 4000 Pfd. an die Unterthanen restituirt werden. Noch im Juli 1654 stellten sich beim Rathe Landleute ein, um die Restitution der aufgehobenen Bußen zu erwirken. ¹⁾ Vereinzelte Klagen, die noch gegen S. Tribolet einliefen, wurden als verspätet abgewiesen. Von den der Obrigkeit verrechneten Bußen wurden nur 245 Pfd. aufgehoben. ²⁾

Den 11. Dez. 1655 wurde die Verweisung auf Fürbitte des Schultheiß von Graffenried aufgehoben und den Bemühungen eben desselben gelang es, seinem Schwiegersohne für dessen im ersten Willmergerkrieg geleisteten Dienste den 11. August 1656 die Thüren des Großrathssaales zu erschließen. ³⁾ 1663 wurde Samuel Tribolet Landvogt zu Baden und 1666 Landvogt zu Avenches. ⁴⁾

Die Untersuchung gegen Samuel Jenner, alt Landvogt in Lenzburg, endigte erst nach dessen Tode den 19. Jan. 1657 ⁵⁾ mit der Begründeterklärung von 26 Klagen. Die Erben Jenners mußten die Bußen ersetzen. Landvogt Zehender zu Signau führte sein Amt ruhig zu Ende bis im Sommer 1655, ohne daß die Untersuchung beendet gewesen wäre,

¹⁾ R.-M. 120, 212.

²⁾ Letzte Amtsrechnung des Samuel Tribolet.

³⁾ R.-M. 124, 421; 126, 320. Die Regierung vergaß überhaupt ziemlich rasch. So begnadigte sie im April 1656 den Hans Berger, den gewesenen Statthalter zu Steffisburg, der im Jahre 1653 in die erste Klasse der strafbaren Bauern gesetzt, d. h. zum Schaffot bestimmt worden war und sich geflüchtet hatte.

⁴⁾ S. Tr. lebt, allerdings vielen unbewußt, noch im bern-deutschen Verbum „tribelieren“ — plagen fort.

⁵⁾ R.-M. 127, 363 ff.

und auch nachher findet sich keine Bestrafung. Wahrscheinlich trat einfach Ersetzung einer Anzahl Bußen ein.¹⁾ Die Untersuchungen gegen die andern Amtleute wurden ohne Beschluß fallen gelassen.

Als Landvogt von Trachselwald wurde den 4. Februar 1653 Emanuel Steiger, Heimlicher von Burgern, gewählt.²⁾ Derselbe nahm in den einzelnen Jahren seines Amtes an Bußen im Ganzen ein: 330, 226, 552, 542, 1005, 377 Pfd., wovon ihm gemäß der neuen Bußenordnung vom 2. März 1654 die Hälfte zusam. Diese Bußenordnung bedeutete gewiß einen Fortschritt gegenüber der bis dahin geltenden Ordnung; denn indem sie die Landvögte verpflichtete, alle Bußen in die Rechnungen zu tragen, ermöglichte sie eine gewisse Kontrolle. Sie hatte aber den Fehler, daß sie die Landvögte in ihren Einnahmen immer noch zum Theil auf die von ihnen gefällten Bußen anwies.

Nach der Verurtheilung S. Tribolets bot der Rath dem Benner Frischling für seine „Mühen“ im Bauernkriege eine Belohnung an. Dieser wünschte und erhielt die Befreiung seiner Schupoße zu Langnau von Bodenzins, Zehnten und Ehrschatz.³⁾

¹⁾ In der zweiten Hälfte des Jahres 1655 war eine Untersuchung wegen eines Geldstages im Amte Signau hängig, in welcher Behender wegen seiner eingegebenen hohen Forderung verhört werden sollte. Nachdem er vielen Citationen nicht Folge geleistet, erging den 22. Dezember 1655 der Befehl an ihn, „sich bis nächstkünftigen Donstag allhier vor Rath nebem grünen Ofen zustellen und zeerwarten, was mit ihm werde geredt werden.“ Es blieb bei dieser Drohung, indem Behender dann schriftlich noch ein weiterer Termin zur Eingabe einer spezifizirten Forderung gestattet wurde (R.=M. 124, 450, 457).

²⁾ R.=M. 119, 96.

³⁾ R.=M. 119, 295, 344, 377.

Ein Nachspiel lieferte die Verläumdung Frischings durch den Rathszredner Wirz in Zürich. Venner Frisching hatte privatim nicht Genugthuung erhalten können, so daß der Kleine Rath es unternahm, seinem Mitgliede Recht zu verschaffen.¹⁾ Mit Berufung auf „eidgenössisches Recht“ verlangte Bern, daß Wirz sich in Bern, wo die Verläumdung begangen worden, vor Gericht stelle. Die Regierung von Zürich entschuldigte zuerst Wirz durch Abwesenheit und über sandte dann eine Ehrenerklärung, die er an Venner Frisching ausstellte. Als aber Bern auf dem persönlichen Erscheinen des Wirz beharrte und mit Contumacialverfahren drohte, ersuchte Zürich um die Annahme der Ehrenerklärung, bestritt das *forum delicti commissi* und anbot, Wirz, der nunmehr Zunftmeister und Mitglied des Rathes geworden, in Zürich sich verantworten zu lassen. Der Rath von Bern hätte es gerne gesehen, wenn Frisching sich mit der Ehrenerklärung begnügt hätte. Dazu war aber dieser nicht zu bringen. In einem Schreiben an den Rath vom 3. August 1654 erklärt er: „daß diese meine Ehr und Reputation ansechende Sach mir billig nit minder obgelegen sein soll, als andere hier vor nur von zeitlichen Guts wegen uff das Recht geschrauwen und den Gang desselben ohngeperret offen haben wollen“, und fährt nun etwas mysteriös fort: „dann sonderlich mir zwar wohlbekannt und habe es bis har mit meiner nit geringen Unglegenheit erfahren müssen, mit wem ich zethun habe, mag aber nit wissen, was mir deß nachher, da man dann auch keinen hochoberkeitlichen Erkenntnussen sich zu unterwerfen und die Sache zu keiner Endtschaft kommen zu lassen gemeint ist, weiters zum Unschulden begegnen möchte, son-

¹⁾ Deutsch Missivenbuch 17, 233, 264, 270, 276, 319.

derlich wann ich abermalen uff die bevorstehende Freiburgerische Conferenz verreise und in Sorgen stehn müßte, daß man sich meiner Absenz nit minder als schon zwei mal bescheiden prevaliren wurde." Er bittet daher um seine Entlassung als Gesandter nach Freiburg, damit er zu Hause sein Recht geltend machen könne; wenn ihm aber der Rath befehle, die Erklärung des Witz anzunehmen, so wolle er sich dabei „acquiescieren". Zum Schlusse macht Frisching noch folgenden neuen Ausfall gegen seinen Feind, der vielleicht kein geringerer ist als der regierende Schultheiß, A. v. Graffenried: In dem letztern Falle „werden aber darby auch diesem Diffamanten von Zürich im Byßin dessen, der ihm allhier Unterschlauff geben und bis har die Hand vorgehalten, etwas dargegen in seinen Busen schieben und so lang er alsdann dasselb uff sich tragen wird, auch meinerseits bis uff sein Zeit „acquiesciren".¹⁾ Der Kleine Rath willfahrte nur langsam und nur theilweise dem Verlangen Samuel Frischings. In einem Schreiben vom 5. September 1654 verlangte er entweder das persönliche Erscheinen des Beklagten oder die Ausstellung einer „genugsamen Declarationschrift", welch letzteres wahrscheinlich auch geschah.

Der Injurienhandel zwischen Jakob Tribolet und Benner Samuel Frisching wurde am 6. Mai 1654 vom Großen Rathe schiedsrichterlich durch Aufhebung der ehrbeleidigenden Worte entschieden. Aber noch den 5. Juli 1654 erhielt Jakob Tribolet eine „ernstliche Remonstranz" wegen Beleidigung Frischings in der alten Sache.²⁾

* * *

Die wahre Ursache des Bauernkrieges lag in der durch die Entwerthung der Güter und Produkte nach dem dreißig-

¹⁾ Zürichbuch D, fol. 929, R. M. 119, 304.

²⁾ R. M. 119, 423; 120, 202.

jährigen Kriege hervorgerufenen Mißlage des Volkes, und die Herabsetzung der Bußen um ihren halben Werth auf Kosten der Zinse zahlenden Bevölkerung war die Hauptveranlassung. Die bernischen Rätthe von 1653 scheinen dies nicht erkannt zu haben. Es ist schwer begreiflich, wie ein Venner Frisching das sekundäre Moment der Erhebung unbilliger Bußen speziell durch Samuel Tribolet als die Ursache des Aufstandes hinstellen konnte. Wahrscheinlich wurde aber die Beschuldigung aus persönlichen Motiven erhoben. Die Rätthe theilten die Ansicht Frischings zum Theil; denn sie nennen oft genug die Handlungen Tribolets „die nit geringste Ursach des rebellionsumwesens“. Es war auch für sie bequem, einen Einzelnen als den Schuldigen hinzustellen und so jede Verantwortlichkeit von sich zu wälzen. Tribolet war unbedingt strafbar, aber die Bestrafung erfolgte doch neben jenem Grunde nur, weil die Regierung den schlimmen Ruf, in welchen sie durch ihre Landvögte gekommen, mittelst einer Verurtheilung beseitigen wollte.¹⁾

Das Urtheil gegen Tribolet ist durchaus nicht strenge zu nennen. Wenn nur der Amtsmißbrauch und die Unterschlagung der Bußen zur Beurtheilung gekommen wären, so würde Tribolet wohl mit der bloßen Restitution der Bußen bestraft worden sein. Die Konkurrenz mit den andern Vergehen mußte die ausgesprochene Strafe nach sich ziehen. Die Rätthe aber wollten ein Exempel statuiren und sprachen

¹⁾ Wie dies die Regierung sonst noch zu erreichen suchte, zeigt diese Stelle: „Des all hie uffgesetzten Manifests (über den Bauernkrieg) halb ist gutsunden und erkent worden, dz dasselbige ungedruckt in der Cankley verbleiben und ein extract darus gemacht und verkürt und dasselbige dem Historiographo Merian nacher Frantzfurt überschickt werden sölle, damit nüt zu Nachtheil Ihr Gn. Standt in seiner historischen relation eingebracht werde.“ R.=M. 119, 136, 14. Febr. 1654.

eine nach ihren Begriffen sehr hohe Strafe aus. Mit Unrecht sagt daher Tillier ¹⁾: „Nur der Verwendung einer zahlreichen und mächtigen Verwandtschaft schien er (Tribolet) dem Schicksale David Tscharners (der wegen Erpressung 1612 enthauptet worden) entgangen zu sein.“ Schon der Umstand, daß Tribolet nie in seinem Amte eingestellt war, schloß die Möglichkeit einer peinlichen Bestrafung aus. Seine Delikte wurden nicht als Malesfizsachen angesehen, die an Leib und Leben gingen, sondern nur als Frevel, aber allerdings schwere Frevel.

¹⁾ IV, 203.

